



Stellungnahme zur Öffentliche Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages am 03.06.2024 zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 20/11370)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschiffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Die Umsetzung der teilweisen Legalisierung von Cannabis ist eine Zeitenwende in der Drogenpolitik. In diesem Zusammenhang bewertet der ADAC e.V. die geplanten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr aus dem o.g. Gesetzesentwurf.

Der Konsum von Cannabis und die Teilnahme am Straßenverkehr sind im Sinne der Verkehrssicherheit grundsätzlich voneinander zu trennen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft können aufgrund der fehlenden Dosis-Wirkungs-Beziehung für Cannabis weder im Strafrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht mit Alkohol vergleichbare Grenzwerte festgelegt werden.

Bedingt durch die Entkriminalisierung von Cannabis soll der aktuell noch gültige Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum, der einen Nachweis des Cannabiskonsums zwar ermöglicht, ohne allerdings dabei den Zeitpunkt des Konsums ausreichend berücksichtigen zu können, auf 3,5 ng/ml THC im Blutserum angehoben werden. Die Bundesregierung folgt mit dem Gesetzesentwurf der Empfehlung der Interdisziplinären Expertengruppe, die eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit bis zu diesem Grenzwert für Konsumenten mit Vorerfahrung nahezu ausschließt und zugleich einer unverhältnismäßigen Sanktionierung von Cannabiskonsumern vorbeugen will. Der ADAC begrüßt eine gesetzgeberische Festlegung im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, die Grenze der Strafbarkeit sollte nicht der Rechtsprechung übertragen werden. Auch ist ein Grenzwert in dieser Höhe plausibel. Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass die Interessen der Verkehrssicherheit dadurch beeinträchtigt werden.

In der Kommunikation ist es aus Sicht des ADAC e.V. erforderlich, nicht den Eindruck zu vermitteln, dass die Anhebung des Grenzwerts mit einer Toleranz - am Steuer „bekifft“ Fahren zu können - verwechselt wird.

Hinsichtlich der Fahranfänger in der Probezeit und der jungen Fahrer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kann aus Sicht des ADAC e.V. der gleiche Weg gegangen werden wie seinerzeit beim Alkohol mit der „Null-Promille“-Regelung für diese Gruppe. Die Wirksamkeit und Erforderlichkeit des Grenzwertes

von 1,0 ng/ml THC im Blutserum sollte nach Inkrafttreten der Regelung wissenschaftlich evaluiert und politisch bewertet werden.

Eine Teilnahme am Straßenverkehr und Mischkonsum von Cannabis und Alkohol schließt sich für alle Kraftfahrzeugführer in jedem Fall aus. Für die Personen, die Cannabis konsumieren und am Straßenverkehr teilnehmen wollen, muss ein absolutes Alkoholverbot gelten, da mit stärkeren Leistungseinbußen auch bei niedrigeren Werten aufgrund von Wechselwirkungen zu rechnen ist.

Zudem ist zu klären, wie zukünftig ein regelmäßiger Konsum von Cannabis von dem Verdacht des Substanzmittelmissbrauchs abzugrenzen ist, der bekanntlich Zweifel an der Fahreignung hervorruft und eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) veranlasst.

Der BGH lehnt die Festlegung eines Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit bei Cannabis weiterhin ab, da es einen Mangel an empirischen Studien gibt, die eine Wirkung von Cannabis im Hinblick auf das Unfallrisiko über einen längeren Zeitraum verlässlich dokumentieren und bewerten. Es ist daher wesentlich, die Lücke im Forschungsbereich rasch zu schließen, um gesicherte Erkenntnisse für die Rechtsprechung zu erhalten. Dies möchte der ADAC e.V. anregen.

Zusätzlich zu den jetzt vorgesehenen gesetzlichen Änderungen hält der ADAC e.V. eine Aktualisierung der Begutachtungsleitlinien und der Beurteilungskriterien zeitnah für geboten, um den Behörden und Begutachtungsstellen Sicherheit bei der Prüfung und Feststellung der Fahreignung bei Cannabiskonsumenten zu geben. Während die Abhängigkeit von Cannabis nach ICD festgestellt werden kann, herrscht nach unserer Wahrnehmung erhebliche Unsicherheit darüber, wann Anhaltspunkte für Cannabismissbrauch begründet sind und wie dieser festgestellt werden kann.

Eine Mitgliederumfrage des ADAC aus dem Januar hat gezeigt, dass rund drei Viertel der Befragten auch nach der Legalisierung den Konsum von Cannabis nicht anstreben. Die Personen, die bereits mit Cannabis Erfahrung haben oder nicht abgeneigt sind, Cannabis auszuprobieren, zeigten in der Befragung ein in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr geringer ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein. Das bedeutet, dass diese spezielle Zielgruppe im Rahmen der Aufklärungskampagne zur Steigerung der Risikokompetenz dringend erreicht werden muss. Es besteht nicht die Möglichkeit, sich an einen Grenzwert „heranzukiffen“. Daher gilt unmissverständlich: „Wer fährt, kiff nicht!“

Kontakt:

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de